

**Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
der Fachhochschule Stralsund
vom 17. Dezember 2014**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), geändert durch die Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 30. Mai 2013 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird der Satzteil nach dem Wort „festgelegt“ durch die Wörter „ist der Abgabetermin durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen“ ersetzt.
2. § 18 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt
„Eine Anerkennung findet in den Fällen des Absatzes 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist.“
3. In § 21 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „nach Maßgabe von § 22 Absatz 4“ eingefügt.
4. § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Überschreiten Prüflinge aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. § 18 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nachfrist nur gewährt wird, wenn die genannten Gründe das Ablegen oder die Vorbereitung der Wiederholungsprüfung verhindern oder unzumutbar machen. Der Antrag auf Anerkennung der Gründe ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der 14-tägigen Meldefrist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 für den Prüfungszeitraum der Wiederholungsprüfung schriftlich im Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen und einzureichen. Die Frist kann um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn die betreffende Prüfung untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Studiengangs vorgesehene Auslandsaufenthalte oder Praxissemester ohne Antrag zu einer späteren Wiederholung berechtigen. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig.“

5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem Studiengang an einer Hochschule sind anzurechnen, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. Studienzeiten unterscheiden sich regelmäßig insbesondere dann wesentlich, wenn vorgesehene Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht oder nicht bestanden wurden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten, die bereits als Studienzzeit angerechnet wurden, werden im Rahmen einer weiteren Anrechnung nicht mehr berücksichtigt. Soweit von der KMK gebilligte Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften günstigere Bestimmungen für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten vorsehen, sind diese zu berücksichtigen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In Zweifelsfällen prüft auf Ersuchen des Prüfungsausschusses die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter, ob wesentliche Unterschiede bestehen. Wird die Anrechnung aufgrund wesentlicher Unterschiede versagt, ist die Versagung zu begründen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Fachhochschule für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Fachhochschule Stralsund aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt eine Frist von zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anerkennung. Soweit eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen, aus denen Inhalt und Umfang der erreichten Leistungen ersichtlich ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist für nicht auf Deutsch oder Englisch gefasste Nachweise und Unterlagen eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(4) Bei einem Studienort- oder Studiengangwechsel werden Fehlversuche nicht auf das Studium an der Fachhochschule Stralsund angerechnet. Eine Anrechnung findet dagegen statt, wenn die Fehlversuche Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang betreffen, der dem gewählten fachlich entspricht. Die Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt dann, ohne dass es eines Antrages nach Absatz 1 bedarf. § 17 Absatz 5 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes ist zu beachten.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem ECTS-Verantwortlichen bzw. der oder dem Verantwortlichen des IAS in eine Note nach § 15 umzurechnen. Werden Studienzeiten angerechnet, errechnet sich die Note für die Studienzeit aus dem arithmetischen Mittel der in dem betreffenden Zeitraum vorgesehenen benoteten Prüfungen des bisherigen Studiengangs und wird entsprechend der sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung an der Fachhochschule Stralsund ergebenden Gewichtung der anzurechnenden Studienzeit berücksichtigt. In die Leistungsnachweise wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft mit Ausnahme der Regelungen in Artikel 1 Nr. 4 Sätze 1 und 2, die zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft treten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. November 2014 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2014.

Stralsund, den 17. Dezember 2014

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Februar 2015 am 16. Februar 2015 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.